

Erlass eines Betrauungsakts zu Gunsten der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 1 PLE 2	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	22.11.2021 26.11.2021	Stadt Landshut, den	09.11.2021
Sitzungsnummer:	18 19	Ersteller:	Herr Peißinger, Herr Moosburger

Vormerkung:

Gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gehört es zu den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohner erforderlich sind.

Zu diesen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge gehört es auch, im Gemeinwohlinteresse die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu sozial verträglichen Preisen sicherzustellen. Art. 106 Abs. 2 BV weist den Gemeinden weiterhin die Aufgabe zu, gemeinsam mit dem Staat den Bau billiger Volkswohnungen zu fördern.

Zweck der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen und die Übernahme damit zusammenhängender wirtschaftlicher Aufgaben der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG im Sinne von Art. 87 Abs. 1 bis 3, Art. 92 Abs. 1 BayGO.

Um den rechtlichen Anforderungen des europäischen Beihilferechts zur Finanzierung der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG zu entsprechen, wurde durch das Finanzreferat in Zusammenarbeit mit der Kanzlei KRAUS DONHAUSER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Galileiplatz 1, 81679 München, ein Betrauungsakt zu Gunsten der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG erarbeitet (siehe Anlage).

Dieser bildet die Grundlage, um zukünftig rechtssicher die geplanten Übertragungen von baureifen Grundstücken in das Gesamthandsvermögen der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG vollziehen zu können.

Mit diesem Betrauungsakt betraut die Stadt die Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG mit der Erbringung der dort bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Unter den Voraussetzungen des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses (FSB) sind Beihilfen im Sinne von 107 Abs. 1 AEUV in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission

nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit. Der Betrauungsakt stellt die Erfüllung dieser Voraussetzungen sicher.

Die Betrauung erfolgt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren (vgl. § 6 des Betrauungsakts).

Die Beschlussfassung über den Betrauungsakt ist eine Angelegenheit der Stadt Landshut. Herr Rechtsanwalt Donhauser wird für die Beratungen im Stadtratsplenum der Sitzung beiwohnen, um alle auftretenden Fragen im Detail klären zu können.

Der Aufsichtsrat der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG empfiehlt gemäß der Beschlussfassung in der Aufsichtsratssitzung vom 11.11.2021 der Stadt Landshut, den vorgelegten Betrauungsakt zu Gunsten der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG zu beschließen.

Die Behandlung des Betrauungsaktes im Plenum dient der Vorbereitung der Gesellschafterversammlung, in denen der Vertreter der Stadt die Beschlussvorgaben des Plenums umzusetzen hat. In der Gesellschafterversammlung sind dann wiederum Beschlüsse zum Erlass eines Betrauungsakts zu Gunsten der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG zu fassen.

Die Vertretung der Stadt Landshut in der Gesellschafterversammlung wird – gemäß dem Plenarbeschluss vom 08.05.2020 - als Vertreter des Oberbürgermeisters gem. Art. 93 Abs. 1 S. 2 GO von Herrn Bürgermeister Dr. Haslinger wahrgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Bürgermeister Dr. Thomas Haslinger wird beauftragt, die beihilferechtliche Absicherung der Finanzierung für die Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG entsprechend dem als Anlage beigefügten Betrauungsakt auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 durchzuführen.

2. Der Stadtrat beauftragt Herrn Bürgermeister Dr. Thomas Haslinger als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG, das Stimmrecht dahingehend auszuüben, dass die Geschäftsführung der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG angewiesen wird, für die Umsetzung des als Anlage beigefügten Betrauungsakts, auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011, K(2011) 9380 endg., durch die Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG zu sorgen. Die in der Anlage dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Landshuter Stadtbau GmbH & Co. KG zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

3. Sind aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen Änderungen erforderlich, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauungsvereinbarung nicht betreffen, so ist Herr Bürgermeister Dr. Thomas Haslinger zur Vornahme dieser Änderungen berechtigt und hat auf deren Umsetzungen hinzuwirken. Dem Stadtrat wird die endgültige Fassung des Anhangs zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

- Betrauungsakt Stadtbau

